



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

61  
G 1294

Amtsblatt-Ab online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

188. Jahrgang

Köln, 11. Februar 2008

Nummer 6

### Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
87.	Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure; hier: Änderung der Geschäftsstellenadresse Seite 62	95.	Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von Teilstrecken der L 361 im Gebiet der Stadt Bedburg sowie der Einziehung einer Teilstrecke der L 116 Seite 66
88.	Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. in Christine Monka / VT Jürgen Grube Seite 62	96.	Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln Seite 67
89.	Neuzulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Zusammenschluss zu einer Arbeitsgemeinschaft Seite 62	97.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Stadt Trois- dorf Seite 67
90.	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Mariä Himmelfahrt und St. Lucia, Stolberg, zum Katholischen Kirchengemeindeverband Stol- berg-Nord Seite 62	98.	Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 67
91.	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen Seite 62	99.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen Seite 67
92.	Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Änderung der Grünabfallkompostierungsanlage am Standort Zentralde- ponie Leppe der Firma AVEA Aufbereitung biogener Abfälle GmbH & Co. KG, Braunsverth 1-3, 51766 Engelskirchen Seite 63	100.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 67
93.	Genehmigungsverfahren der Firma Reterra Service GmbH (BImSchG) Seite 63	101.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 67
X 94.	Genehmigungsantrag der Firma RWE Power AG (BImSchG) Seite 64	102.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 67
		103.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 68
		E	Sonstige Mitteilungen
		104.	Liquidation Seite 68

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis des Regierungsamtsblattes 2007 bei.

Das Vorhaben ist unter Nr. 8.4.1 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) genannt und bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4, 19 BImSchG war daher nach § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erheblich nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung somit nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Köln, den 11. Februar 2008

Im Auftrag  
gez.: Ortelbach

ABl. Reg. K 2008, S. 63

94. **Genehmigungsantrag der Firma  
RWE Power AG (BImSchG)**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53(56).8851.1.1-8/08-IV/PB

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) und der §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45128 Essen, hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Kraftwerkes Niederaußem in 50129 Bergheim, Werkstraße, Gemarkung Niederaußem, Flur 7, 9 und 10, Flurstücke div. gestellt.

Bei diesem Kraftwerk handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Der Antrag umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen an den Blöcken G und H des Kraftwerkes:

- Erneuerung der Dampfturbinen,
- Erneuerung der Leittechnik,
- Einbau eines Kondensatstausystems,
- Änderungen an den Kühlturmeinbauten,
- Verlegung der Schaltwarte sowie
- Erneuerung der Frischdampfleitung (nur Block G).

Verbunden damit ist die Erhöhung der Feuerungs-wärmeleistung der Blöcke G und H von derzeit jeweils 1.744 MW<sub>n</sub> auf zukünftig 1.845 MW<sub>n</sub>.

Die Inbetriebnahme des geänderten Block G ist für den November 2008 vorgesehen. Die Inbetriebnahme des geänderten Block K ist für den September 2009 vorgesehen.

Gemäß §§ 3a und 3e des UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen (einschließlich der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens – Gutachten zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung), die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

19. Februar bis einschließlich 18. März 2008

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

a) Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2 – 10  
Dezernat 53, Zimmer K 3  
50667 Köln

Zeiten:  
Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
13:00 Uhr bis 16:30 Uhr  
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

b) Bürgermeisterin der Stadt Bergheim  
Historisches Rathaus  
Bethlehemer Straße 9–11  
Büro 081 – Bauaufsicht  
50126 Bergheim

Zeiten:  
Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
13:30 Uhr bis 15:30 Uhr  
Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
13:30 Uhr bis 17:45 Uhr  
Freitag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

c) Bürgermeister der Stadt Frechen  
Rathaus  
Johann-Schmitz-Platz 1–3  
Zimmer 312, 3. Etage  
50226 Frechen

Zeiten:  
Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
14:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

d) Bürgermeister der Stadt Pulheim  
Rathaus  
Alte Kölner Straße 26  
2. Obergeschoss, Raum 211  
50259 Pulheim

Zeiten:  
Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

e) Bürgermeister der Stadt Dormagen  
Technisches Rathaus  
Mathias-Giesen-Str. 11  
Fachbereich Städtebau  
Baubürgerbüro  
41540 Dormagen

Zeiten:  
Montag bis Mittwoch: 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag: 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag: 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

f) Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen  
Dienstleistungszentrum  
Bahnstraße 51  
Zimmer 1.18  
41569 Rommerskirchen

Zeiten:  
Montag und Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
14:00 Uhr bis 16:30 Uhr  
Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

g) Bürgermeister der Stadt Grevenbroich  
Neues Rathaus  
Ostwall 6  
Zimmer 212  
41515 Grevenbroich

Zeiten:  
Montag bis Mittwoch: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Freitag: 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

h) Bürgermeister der Stadt Bedburg  
Rathaus Kaster  
Am Rathaus 1  
Raum 205 und 206  
50181 Bedburg

Zeiten:  
Montag und Dienstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Mittwoch: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
14:00 Uhr bis 19:00 Uhr  
Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

i) Bürgermeister der Gemeinde Elsdorf  
Rathaus  
Gladbacher Str. 111  
Zimmer 103  
50189 Elsdorf

Zeiten:  
Montag bis Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

j) Bürgermeisterin der Stadt Kerpen  
Stadtverwaltung Kerpen  
Jahnplatz 1  
Amt 16 Planen, Bauen, Wohnen  
Raum Nr. 216  
50171 Kerpen

Zeiten:  
Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr  
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
13:30 Uhr bis 18:30 Uhr  
Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. den übrigen o.a. Stellen möglich.

Gemäß §10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

1. April 2008

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, oder an die o. a. Dienststellen zu richten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, findet am

14. Mai 2008, 10:00 Uhr

in der Tennishalle Bergheim-Niederaußem, Dormagener Str. 11, 50129 Bergheim, statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Termins ist für den

15. und 16. Mai 2008, jeweils um 10:00 Uhr an der gleichen Stelle vorgesehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet nicht statt:

- wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Pleiß (Telefon 02 21/ 1 47 32 97), Herrn Iven (Telefon 02 21/1 47 32 96), Herrn Oppermann (Telefon 02 21/1 47 26 59) oder Frau Lütz (Telefon 02 21/1 47 34 45) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 11. Februar 2008

Im Auftrag  
gez.: I v e n

ABl. Reg. K 2008, S. 64

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 95. Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von Teilstrecken der L 361 im Gebiet der Stadt Bedburg sowie der Einziehung einer Teilstrecke der L 116

Im Gebiet der Stadt Bedburg sind Teilstrecken der L 361 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden. Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 26. August 2007.

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung - StrWG NRW - erhalten die Neubaustrecken

1. von Netzknoten 5005 096  
nach Netzknoten 4905 400 (neu)  
Station 0,000 bis Station 1,400  
(Länge: 1,400 km)

2. von Netzknoten 4905 400 (neu)  
nach Netzknoten 4905 069  
Station 0,000 bis Station 0,080  
(Länge: 0,080 km)  
(Gesamtlänge Ziffer 1-2: 1,480 km)

die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 3 Abs. 2 StrWG NW) und werden Bestandteil der L 361.

Der verlassene Teilabschnitt der L 316  
von Netzknoten 5005 406 nach Netzknoten 4905 069  
Station 0,925 bis Station 1,055  
(Länge: 0,130 km)

steht dem Verkehr nicht mehr zur Verfügung und wird gemäß § 7 StrWG NRW eingezogen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Hinweis: Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgelagerte Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger kostenpflichtiger Klagen rege ich an, sich bei Unstimmigkeiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Ich weise aber darauf hin, dass die Klagfrist von einem Monat durch einen solchen Einigungsversuch nicht verlängert wird.

Gelsenkirchen, den 24. Januar 2008

Im Auftrag  
gez.: Christoph Querdel

ABl. Reg. K 2008, S. 66